

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen bei der Landwirtschaftskammer Weser-Ems

I. Allgemeines

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 4 Tierzuchtgesetz vom 22..3.94 (BGBl. I, S. 601) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 13. Dez. 1979 (Nds. GBl. Nr. 42/1979, S. 316) wird bei der Landwirtschaftskammer Weser-Ems für die Abnahme von Turniersportprüfungen eine Kommission für Pferdeleistungsprüfungen gebildet, welche im Auftrage der im Kammergebiet tätigen anerkannten Pferdezüchtervereinigungen tätig ist.

Sie trägt den Namen:

"Kommission für Pferdeleistungsprüfungen"

Der Präsident der Landwirtschaftskammer beruft als Mitglieder nachstehende Vertreter auf Vorschlag der entsprechenden Verbände auf die Dauer von 4 Jahre. Bei Ausscheiden aus dem Vorstand des jeweiligen Verbandes endet die Berufung vorzeitig und Nachberufung für den Rest der Amtsperiode der Kommission wird erforderlich.

Als Vertreter der Züchtervereinigungen

je 1 Vorstandsmitglied des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V.,
des Verbandes Hannoverscher Warmblutzüchter aus Weser-Ems des
Pferdestammbuches Weser-Ems e. V.

Als Vertreter der Pferdesportorganisationen

5 Vorstandsmitglieder des Pferdesportverbandes Weser-Ems e. V.

Aus dem Pferdesportverband Weser-Ems e.V.

je 1 Vertreter des Fachausschusses Leistungssport
 des Fachausschusses Ausbildung
 der Jugendleitung

II. Regelungen für den Geschäftsbetrieb

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer Weser-Ems erläßt aufgrund o. a. Verordnung zur Regelung des Geschäftsbetriebes der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen die nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 - Aufgaben, Zuständigkeitsbereich, Geschäftsjahr

1. Aufgabe

Zur Durchführung von Prüfungen nach § 4 Abs. 2 Satz 4 des Tierzuchtgesetzes beim Pferd nimmt die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1.1. Leitung, Beaufsichtigung, Abnahme und Auswertung von Prüfungen nach § 4 Abs. 2 Satz 4 des Tierzuchtgesetzes bei Warmblut-, Kaltblut-, Kleinpferden und Ponys im Auftrag der zuständigen anerkannten Züchtervereinigungen.
- 1.2. Die Ausstellung von Ponypässen.
- 1.3. Durchführung der in den §§ 5 LPO und 13 APO genannten Aufgaben. Sie kann zur Ergänzung und Erläuterung dieser Aufgaben "Besondere Bestimmungen" erlassen.
- 1.4. Die Untersuchung und Ahndung von Verstößen gegen die LPO, die APO und die Besonderen Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen einschließlich der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gem. Teil C der LPO.

2. Zuständigkeitsbereich

Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen ist in dem Bereich der Landwirtschaftskammer Weser-Ems tätig.

3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlagen für die Ermittlung der Leistungsprüfungsergebnisse sind:

1. Die jeweils gültige Fassung der Richtlinien für Leistungsprüfungen in der Pferdezucht im Bereich der Landwirtschaftskammer Weser-Ems.
2. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO).
3. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Die Prüfungsordnungen zu 2. und 3. jedoch nur in Verbindung mit den jeweils gültigen Besonderen Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen bei der Landwirtschaftskammer Weser-Ems.

§ 3 Die Organe

1. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus den Reihen der Mitglieder der Kommission auf die Dauer von 4 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer Weser-Ems die Sitzungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er läßt die von der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen gefaßten Beschlüsse durchführen. Der Vorsitzende kann einstweilige Anordnungen treffen, die nachträglich von der Kommission genehmigt werden müssen. Der Vorsitzende kann im brieflichen Verfahren Beschlüsse fassen lassen, wenn dem Verfahren im Einzelfall kein Mitglied widerspricht.

2. Der Geschäftsführer

2.1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen nach Weisung des Vorsitzenden und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Erstellung des Geschäftsberichtes.
- b) Die Bearbeitung der laufenden Geschäfte.
- c) Die Wahrnehmung der gemäß Rechtsordnung der LPO anfallenden Aufgaben.

2.2. Der Geschäftsführer ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ladung zu den Sitzungen der Kommission verantwortlich.

2.3. Der Geschäftsführer hat den Vorsitzenden - im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter - über alle grundsätzlichen oder wichtigen Angelegenheiten umgehend zu unterrichten.

§ 4 Durchführung der Sitzungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.

2. Jährlich muß mindestens eine Kommissionssitzung stattfinden. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern muß der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine Sitzung einberaumen.

3. Zu den Sitzungen sind außer den Mitgliedern einzuladen:

- a) Der Präsident und der Direktor der Landwirtschaftskammer.
- b) Je 1 Vertreter der Bezirksverbände Hannoverscher Warmblutzüchter Emsland, Osnabrück und Ostfriesland
- c) Der Referent für Tierzucht des Nieders. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- d) Der Leiter der Abt. Tierzucht der Landwirtschaftskammer Weser-Ems.
- e) Der Leiter des Referats "Pferdezucht und -leistungsprüfungen" der Landwirtschaftskammer Weser-Ems.
Diesen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

4. Die Kommission ist vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Kommissionssitzung ist beschlussfähig.

§ 5 Tagesordnung

1. Die auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten werden in der Reihenfolge behandelt, in welcher sie in der Einladung aufgeführt sind. Die Kommission kann durch Beschluß die Reihenfolge ändern und Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen.

2. Neue Angelegenheiten können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3. Nach Schluß der Beratung können neue Anträge in Bezug auf den Beratungsgegenstand in der gleichen Sitzung nicht mehr eingebracht werden.

§ 6 Anträge

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, Anträge, die rechtzeitig eingereicht werden, in die Tagesordnung aufzunehmen.

2. Anträge, welche nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden konnten, können mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3. Anträge, welche durch die Vertreter der mit Pferdeleistungsprüfungen befaßten Behörden eingebracht werden, sind in jedem Fall auf die Tagesordnung zu setzen, soweit sie bei Beginn der Sitzung schriftlich eingebracht werden.

4. Über Anträge, welche aufgrund nicht ausreichender Information nicht abschließend behandelt werden können, kann der Vorsitzende im brieflichen Verfahren beschließen lassen, wenn dem Verfahren im Einzelfall kein Mitglied widerspricht.

§ 7 Abstimmung

1. Nach Schluß der Verhandlung wird über die Anträge abgestimmt und zwar über die weitestgehenden zuerst. Der Antrag über den abgestimmt werden soll, ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen. Der Vorsitzende stellt die Fragen so, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird. Die Fragestellung in verneinendem Sinne soll nur bei Gegenprobe erfolgen.

2. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Soweit nicht in der Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Bei der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, welche persönliche oder geschäftliche Interessen eines Mitgliedes unmittelbar berühren, darf dieses Mitglied nicht zugegen sein.
4. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied sie beantragt. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder vor der Aufforderung zur Abstimmung dieses Verfahren beantragt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt als der weitestgehende.
5. Der Protokollführer stellt das Stimmenverhältnis fest, im Falle der namentlichen Abstimmung durch Namensaufruf.

§ 8 Protokollführung

1. Der Geschäftsführer oder sein Beauftragter führt das Protokoll über die Sitzung.
2. Das Protokoll muß enthalten:
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung.
 - b) Die Namen des Vorsitzenden, der Mitglieder, der sonst an der Sitzung teilnehmenden Personen sowie des Protokollführers.
 - c) Die geschäftlichen Mitteilungen des Vorsitzenden.
 - d) Einen kurzen Bericht über den Gang der Verhandlungen, eine wörtliche Wiedergabe der gestellten Anträge.
 - e) Die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut, bei Abstimmung mit Angabe des Stimmenverhältnisses, bei geheimer oder namentlicher Abstimmung außerdem mit Angabe, wie jedes Mitglied gestimmt hat.
3. Jedes Mitglied kann verlangen, daß besondere Äußerungen protokolliert werden.
4. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Diese sind für die Richtigkeit des Protokolls verantwortlich. Das Protokoll muß in der nächsten Sitzung genehmigt werden.
5. Den Mitgliedern der Kommission und den im § 4.3. genannten Personen wird das Protokoll nach der Sitzung zugestellt.

§ 9 Ausschüsse, Beauftragte

Die Kommission kann im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer Ausschüsse bilden und Beauftragte benennen.

III. Rechtsordnung

§ 1 - Schiedsgericht

1. Die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen bildet gemäß den gültigen Bestimmungen der LPO ein Schiedsgericht.
2. Bei der Verhandlungsführung sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Rechtsordnung der LPO verbindlich.

§ 2 - Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die LPO, insbesondere gem. § 920 und § 922, die Besonderen Bestimmungen der Kommission und gegen die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Das Verfahren für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist in der LPO Teil C - Abschnitt III - geregelt.

Soweit die Kommission gemäß den Bestimmungen befugt ist, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Geschäftsführer diese Befugnisse in Absprache mit dem Vorsitzenden aus.

Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Oldenburg, 14. Januar 1997

gez. Hans Behrens
-Präsident-